

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 21/09 B

L 7 R 1710/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 R 3551/05 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2008 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.12.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensfehlern iS von § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 2.3.2009 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisanspruchs, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisanspruch berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin hat nicht schlüssig vorgetragen, warum sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen (*vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*), ein weiteres Gutachten auf nervenärztlichem



Gebiet, insbesondere ein sog "Obergutachten" einzuholen. Das Gericht ist in der Würdigung der Sachverständigengutachten grundsätzlich frei; es kann auch ohne Einholung eines weiteren Gutachtens von ihnen abweichen (*BSG vom 6.12.1989 - 2 BU 146/89, Juris RdNr 5*). Einen allgemeinen Anspruch auf Überprüfung eines Sachverständigengutachtens durch ein "Obergutachten" sehen die Prozessordnungen - auch das SGG - nicht vor (*Senatsbeschluss vom 23.5.2006 - B 13 RJ 272/05 B, Juris RdNr 5; BSG vom 17.11.2003 - B 3 P 23/03 B, Juris RdNr 3*).

- 7 Vielmehr besteht eine Verpflichtung zur Einholung eines "Obergutachtens" auch bei einander widersprechenden Gutachtensergebnissen im Allgemeinen nicht; das Gericht hat sich im Rahmen der Beweiswürdigung mit den einander entgegenstehenden Ergebnissen auseinanderzusetzen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 128 RdNr 7e mwN*). Hält das Gericht eines von mehreren Gutachten für überzeugend, darf es sich diesem anschließen, ohne ein weiteres Gutachten einzuholen. Bei einer derartigen Fallgestaltung ist für eine weitere Beweiserhebung regelmäßig kein Raum.
- 8 Gründe für eine Ausnahme sind hier nicht dargelegt. Liegen bereits mehrere Gutachten vor, ist das Tatsachengericht nur dann zu weiteren Beweiserhebungen verpflichtet, wenn die vorhandenen Gutachten, auf die sich das Gericht stützen möchte, grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthalten oder von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters geben (*Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN*). Derartige Umstände hat die Klägerin hinsichtlich der Gutachten von Dr. T. und Dr. F. nicht vorgetragen.
- 9 Auch mit ihrem Vortrag, das LSG hätte ihr einen rechtlichen Hinweis erteilen müssen, wenn es die Beweisfrage explizit hätte formuliert haben wollen, hat die Klägerin keinen Verfahrensmangel in schlüssiger Weise dargelegt. Denn es besteht weder nach § 106 Abs 1 SGG noch nach § 112 Abs 2 Satz 2 SGG eine Verpflichtung des Gerichts, auf die Stellung von Beweisanträgen hinzuwirken (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; BSG vom 2.6.2003 - B 2 U 80/03 B, Juris RdNr 5*). Hält nämlich das Tatsachengericht eine Beweiserhebung für notwendig, so hat es nicht einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag herbeizuführen, sondern den Beweis auch ohne Antrag zu erheben.
- 10 Sofern die Klägerin schließlich vorträgt, dass sie davon ausgegangen sei, dass sie obsiegen werde und es sich daher bei dem angegriffenen Urteil um ein "Überraschungsurteil" handele, bleibt anzumerken, dass eine Überraschungsentscheidung in dem Sinne, dass ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter mit ihr nicht zu rechnen brauchte (*BSG vom 5.12.2001 - B 7 AL 166/01 B, Juris RdNr 6*), bereits dann nicht mehr vorliegt, wenn sich das LSG im Urteil dem Standpunkt eines der Beteiligten (hier: der Beklagten) angeschlossen hat. Die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung, die die Klägerin mit ih-



rem Vorbringen letztlich angreift, lässt sich im Wege der Verfahrensrüge nicht überprüfen (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

